



Prüfstelle für das
Brandverhalten
von Baustoffen
Dipl.-Ing. Uwe Kühnast

Steinstrasse 18
D - 14822 Borkheide
Fon: +49 33845 90901
Fax: +49 33845 90909
Mail: info@firelabs.de

PÜZ-Stelle (LBO): BRA09

**Prüfzeugnis
Nummer:**

P – BRA09 - 3445913

Gegenstand:

Feuerschutzmittel "HENSOTHERM 2 KS INNEN weiss", auch mit Grundierung "HOLZGRUND AQ", auch mit Überzugslack "HENSOTOP SB" oder Überzugslack "HENSOTOP WB", für die Ausrüstung von Vollholz, Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102 – B1).

Auftraggeber:

Rudolf Hensel GmbH
Lauenburger Landstraße 11
D – 21039 Börnsen

Ausstellungsdatum: 11. Januar 2018

Geltungsdauer: 31. August 2018

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 – B1 nach Bauregelliste A, Ausgabe 2015/2, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P – BRA09 – 3100305 vom 1. September 2015. Für den Gegenstand ist erstmals am 1. September 2013 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus Blatt 1 bis 6.

Anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

Algemeines bauaufsichtliches
PRÜFZEUGNIS



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ausstellenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften oder von technischen Merkblättern dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle FIRELABS, Borkheide nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Feuerschutzmittels "HENSOTHERM 2 KS INNEN weiss" für die Ausrüstung von Vollholz, Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz, auch mit wasserbasierender Grundierung "HOLZGRUND AQ", auch mit lösemittelbasierendem Überzugslack "HENSOTOP SB" oder wasserbasierendem Überzugslack "HENSOTOP WB", als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) DIN 4102-1¹.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Feuerschutzmittel darf, auch unter Verwendung der Grundierung "HOLZGRUND AQ" und dem Überzugslack "HENSOTOP SB" oder "HENSOTOP WB", auf folgende Holzoberflächen aufgebracht werden:

- Vollholz mit einer Dicke von $\geq 12\text{mm}$, Rohdichte $(460 \pm 50)\text{ kg/m}^3$
- Spanplatten, kunstharzgebunden, nach DIN EN 13986 zur Verwendung im Trockenbereich (Leistungseigenschaften nach DIN EN 312: P1, P2, P4 und P6) mit einer Dicke $\geq 12\text{ mm}$ und einer Rohdichte $\geq 510\text{ kg/m}^3$, auch mit Furnier, falls ein duroplastischer Leim verwendet worden ist
- Sperrholz zur Verwendung im Trockenbereich (Leistungseigenschaften –1 N oder NS nach DIN EN 636) mit einer Dicke $\geq 12\text{ mm}$ und einer Rohdichte $\geq 510\text{ kg/m}^3$, sofern diese Oberflächen geschlossen und nicht perforiert oder geschlitzt sind. Es ist dabei eine Nassauftragsmenge des Feuerschutzmittels von $\geq 500\text{ g/m}^2$ einzuhalten.

Das Feuerschutzmittel ist allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzutragen, sofern diese nicht vollflächig auf einem massiven mineralischen Untergrund befestigt sind. Bei der Beschichtung der Oberflächen sind die Auftragsmengen (siehe Abschnitt 5: Bestimmungen für die Ausführung) einzuhalten.

Vor dem Auftragen des Feuerschutzmittels bzw. der Grundierung ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen.

Die so behandelten Holzteile sind gegen Regen bzw. Feuchtigkeit zu schützen (geschlossene Räume, gedeckte Bauten u.s.w.). Das Feuerschutzmittel darf nicht angewendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2 (Ausgabe 2015/2, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2) und Änderungsmitteilung (Ausgabe 2016/1) zu erfüllen sind.

1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche mit anderen oder zusätzlichen als in Abs. 1.2.1 beschriebenen Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2.4 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; hierfür sind ggf. weitere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.



¹ DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

Das Feuerschutzmittel "HENSOTHERM 2 KS INNEN weiss" muss eine weiße, streichfähige Dispersion sein. Das Feuerschutzmittel muss bei der Einwirkung von Feuer auf der Oberfläche eine den Untergrund schützende Schaumschicht bilden. Der nichtflüchtige Anteil (Trockenstoffgehalt) des Feuerschutzmittels muss etwa. 69 Gew.-% ($\pm 2,5$ Gew.-%) betragen.

Die Grundierung "HOLZGRUND AQ" muss ein weißer, wasserbasierender Dispersionsanstrich sein.

Der Decklack "HENSOTOP SB" muss ein lösemittelhaltiger Anstrich mit Farbpigmenten und einem nichtflüchtigen Anteil von 63 Gew.-% (± 3 Gew.-%) sein. Der Decklack "HENSOTOP WB" muss ein wasserbasierender Dispersionsanstrich mit Farbpigmenten und einem nichtflüchtigen Anteil von 49 Gew.-% (± 3 Gew.-%) sein.

2.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Feuerschutzmittels, der Grundierung und des Überzugslackes muss den bei der ausstellenden Prüfstelle hinterlegten Angaben entsprechen.

2.3 Prüfverfahren und Grundlagen

2.3.1 Prüfverfahren

Das Feuerschutzmittel ist so herzustellen, dass, auch unter Verwendung der Grundierung "HOLZGRUND AQ" und des Überzugslackes "HENSOTOP SB" oder "HENSOTOP WB", die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05¹ und den entsprechenden Zulassungsgrundsätzen² erfüllt werden.

2.3.2 Grundlagen

Eine Liste der Dokumente als Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.4 Herstellung und Kennzeichnung

2.4.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.4.2 Kennzeichnung

Der Baustoff bzw. dessen Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bauprodukt oder dessen Verpackung anzubringen:



Produktname

Übereinstimmungszeichen (Ü) mit:

- Name des Herstellers
- Prüfzeugnisnummer P – BRA09 – 3445913
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Auf Vollholz, Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)

Ein Hinweis, dass die behandelten Holzteile gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt werden sollen, muss in die Verarbeitungshinweise aufgenommen werden.

¹ DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998).

² Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit (Fassung August 1994) von Baustoffen sind in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994 veröffentlicht.



2.5 Übereinstimmungsnachweis

2.5.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten

2.5.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt II 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis" maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrolle und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.5.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“ maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §§ 20 bis 23 (Bauprodukte, Bauarten) der Hamburgische Bauordnung (HBauO) Fassung vom 14.12.2008 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2015/2, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2, erteilt. Nach den Landesbauordnungen gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.



4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Prüfstelle zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

5 Bestimmungen für die Ausführung

5.1 Das Feuerschutzmittel "HENSOTHERM 2 KS INNEN weiss" darf auf:

- Vollholz mit einer Dicke von $\geq 12\text{mm}$, Rohdichte $(460 \pm 50) \text{ kg/m}^3$
- Spanplatten, kunstharzgebunden, nach DIN EN 13986 zur Verwendung im Trockenbereich (Leistungseigenschaften nach DIN EN 312: P1, P2, P4 und P6) mit einer Dicke $\geq 12 \text{ mm}$ und einer Rohdichte $\geq 510 \text{ kg/m}^3$, auch mit Furnier, falls ein duroplastischer Leim verwendet worden ist
- Sperrholz zur Verwendung im Trockenbereich (Leistungseigenschaften –1 N oder NS nach DIN EN 636) mit einer Dicke $\geq 12 \text{ mm}$ und einer Rohdichte $\geq 510 \text{ kg/m}^3$ aufgebracht werden, sofern diese Oberflächen geschlossen und nicht perforiert oder geschlitzt sind. Es ist eine Nassauftragsmenge von mindestens 500 g/m^2 einzuhalten.

5.2 Auf den Holzuntergründen darf vor dem Auftragen des Feuerschutzmittels zusätzlich die Grundierung "HOLZGRUND AQ" mit einer Nassauftragsmenge von $60 - 100 \text{ g/m}^2$ aufgebracht werden.

5.3 Das Feuerschutzmittel, auch mit Grundierung, darf zusätzlich mit dem Überzugslack "HENSOTOP SB" oder "HENSOTOP WB" mit einer Nassauftragsmenge von $80-100 \text{ g/m}^2$ beschichtet werden

5.4 Vor dem Auftragen des Feuerschutzmittels bzw. der Grundierung ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen.

5.5 Das Feuerschutzmittel ist allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzutragen, sofern diese nicht vollflächig auf massiven mineralischen Untergründen befestigt sind.

5.6 Die behandelten Holzteile sind gegen Regen bzw. Feuchtigkeit zu schützen.

5.7 Das Feuerschutzmittel darf nicht angewendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung der Oberflächen durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.

Borkheide, den 11. Januar 2018

Der Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Kühnast

